

sein. — Während der Charwoche, einschließlich des Palmsonntags und an Bußtagen und deren Vorabenden, darf in Gemäßheit der Verordnung der Königl. Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern vom 28. October 1848 öffentliche Concertmusik nicht stattfinden.

§ 21. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, Musik- und Gesangstücke, gegen deren Aufführung sie Bedenken hat, für immer oder für gewisse Orte und Zeiten zu untersagen.

§ 22. Sind mit den Concerten noch andere Vergnügungen verbunden, z. B. Illuminationen, Bogelschießen, Feuerwerke, Steigen von Luftballons, so gelten für diese die einschlagenden besonderen Bestimmungen.

§ 23. Concerte von Gesangsvereinen, Singacademien 2c., ingleichen bloße Gesangsproductionen derselben unterliegen, wenn sie auch für Nichtmitglieder gegen Eintrittsgeld zugänglich sind, denselben Bestimmungen, wie die unter § 12 Aa. gehörenden Concerte.

§ 24. Productionen einzelner auswärtiger Künstler und Künstlerfamilien oder überhaupt nicht hier concessionirter Musiker oder Musikchöre, Gesellschaften 2c. an öffentlichen Orten dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß, welche von denselben sofort bei ihrer Anherkunft zu erbitten ist, nicht statthaben, selbst wenn sie auch an solchen Orten sich wollen hören lassen, welche die Berechtigung zum Musikhalten haben. Der Erlaubnißtheilung muß stets die Erfüllung der in § 9 unter a, c und d vorgeschriebenen Bedingungen vorausgehen. In der Regel wird eine Concession an eine und dieselbe Person oder Gesellschaft nicht über vier Wochen ertheilt.

§ 25. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche, ohne daß sie nach § 106 der Armenordnung zu beurtheilen sind, in hiesigen Restaurationen allein oder unter Zuziehung eines oder mehrerer Gehilfen mit Instrumental- oder Vocalmusik oder mit Declamationen aufwarten, bedürfen hierzu, beziehentlich in Gemäßheit des die Ausübung des Musikgewerbes in hiesiger Stadt betreffenden Regulativs vom 1. Oct. 1853, der obrigkeitlichen Concession des Stadtrathes. Zu Erlangung derselben, welche übrigens nur auf jederzeitigen Widerruf ertheilt wird, ist angemessene Befähigung und Unbescholtenheit des Rufes erforderlich. Ueber die erlangte Concession hat sich der Concessionar durch Vorlegung des in allen Fällen auf die Zahl und die Namen der Gehilfen mit zu erstreckenden Concessionscheins bei der Königl. Polizei-Direction auszuweisen. Der Concessionar darf in der Regel andere, als die solchergestalt im Concessionscheine bemerkten Gehilfen zu seinen Aufwartungen nicht verwenden.

Außer den für die vom Stadtrathe ertheilte Gewerbsconcession und den bei der Königl. Polizei-Direction durch die Notiznahme der Concession und beziehentlich den Eintrag der Gehilfen entstehenden Kosten hat der Concessionar weder weitere Gebühren, noch Armencaffen-Beiträge abzuentrichten. Schulpflichtige Kinder dürfen bei der Production der vorgedachten Concessions-Inhaber unter keiner Bedingung mitwirken.

§ 26. Der Vortrag von Gefängen oder Declamationen, deren Inhalt in politischer, moralischer oder sonstiger Beziehung anstößig erscheint, ist schlechtdings verboten. — Der Concessions-Inhaber ist für die bei seinen Productionen Seiten seiner Gehilfen

etwa vorkommenden Contrabentionen gegen vorstehende Bestimmungen verantwortlich.

§ 27. Der Polizeibehörde bleibt auch hier vorbehalten, dafern ihr gegen die Orte, wo sich die vorgedachten Personen hören lassen wollen, Bedenken beigehen, die Aufführung der Production für diese Orte zu verbieten. Dasselbe leidet auch Anwendung auf einzelne Musikstücke.

§ 28. Die nach § 106 der Armenordnung zu beurtheilenden Musikanten, wozu namentlich die Drehorgelspieler, Jahrmärkte-Musikanten aller Art 2c. gehören, haben sich durch die Concession einer Königl. Kreisdirection auszuweisen, nächstdem aber zu ihren Productionen am hiesigen Orte jedesmal die besondere Erlaubniß der Königl. Polizei-Direction auszuwirken.

§ 29. Die Plätze, welche solche Musikanten einnehmen, unterliegen der polizeilichen Beaufsichtigung und sind dieselben, auf diesfallige Anordnung der Polizeiorgane sofort zu räumen und beziehentlich mit anderen, passender gelegenen, zu vertauschen. Namentlich haben sich diese Musikanten zur Zeit des Bogelschießens, der Jahrmärkte, des Scheibenschießens u. s. w. lediglich innerhalb der betreffenden Plätze und beziehentlich Stadttheile aufzuhalten.

§ 30. Die Unternehmer von Ausstellungen solcher Gegenstände, welche ein hervorragendes gewerbliches Interesse haben, wie solche unter 5 in § 1 gedacht, haben Ort und Zeit der Ausstellung mindestens Acht Tage vor Eröffnung der Ausstellung selbst oder mindestens 24 Stunden vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung über die bevorstehende Eröffnung der Ausstellung der Königl. Polizeibehörde anzuzeigen und deren Erlaubniß auszuwirken.

§ 31. Sollen mit solchen Ausstellungen Verloosungen irgend einer Art verbunden werden, so bedarf es hierzu der besonderen Erlaubniß.

§ 32. Was ferner die § 1 unter 6 gedachten Schaustellungen betrifft, so gelten zunächst hinsichtlich der Zeitbestimmungen, binnen welcher um die Erlaubnißtheilung nachzusuchen ist, die in § 30 gegebenen Bestimmungen.

§ 33. Sollen mit den Schaustellungen selbst noch besondere Productionen verbunden werden, wie z. B. bei der Schaustellung von Menagerien oder einzelnen wilden Thieren Zähmheitsproductionen, so ist der Polizeibehörde genau anzugeben, worin diese bestehen, und bleibt bei solchen Productionen, wobei das Leben des Darstellenden leicht gefährdet wird, dem Ermessen der Königl. Polizeidirection vorbehalten, dieselben zu verbieten.

§ 34. Ueberhaupt steht der Polizeibehörde das Recht zu, vor Eröffnung der Schaustellung für das Publikum eine genaue Durchsicht sämmtlicher auszustellenden Gegenstände vorzunehmen und dabei, sowie zu jeder anderen Zeit die ihr in sittenpolizeilicher Beziehung und sonst nothwendig erscheinenden Anordnungen zu treffen.

§ 35. Da wo, wie z. B. bei Schaustellungen von anatomischen Präparaten, Mißgeburten u. dergl., die gleichzeitige Zulassung beider Geschlechter bedenklich erscheint, ist der zur Vermeidung diesfalliger Unzuträglichkeiten erfolgenden polizeilichen Anordnung nachzugehen, widrigensfalls die Erlaubniß sofort zurückzuziehen ist.

§ 36. Schaustellungen, welche nicht in geschlossenen Localen, sondern im Umherziehen und auf sonstige Weise stattfinden, wie z. B. die sogenannten Bergwerke, Guckkasten 2c. sind ganz so zu beurthei-